

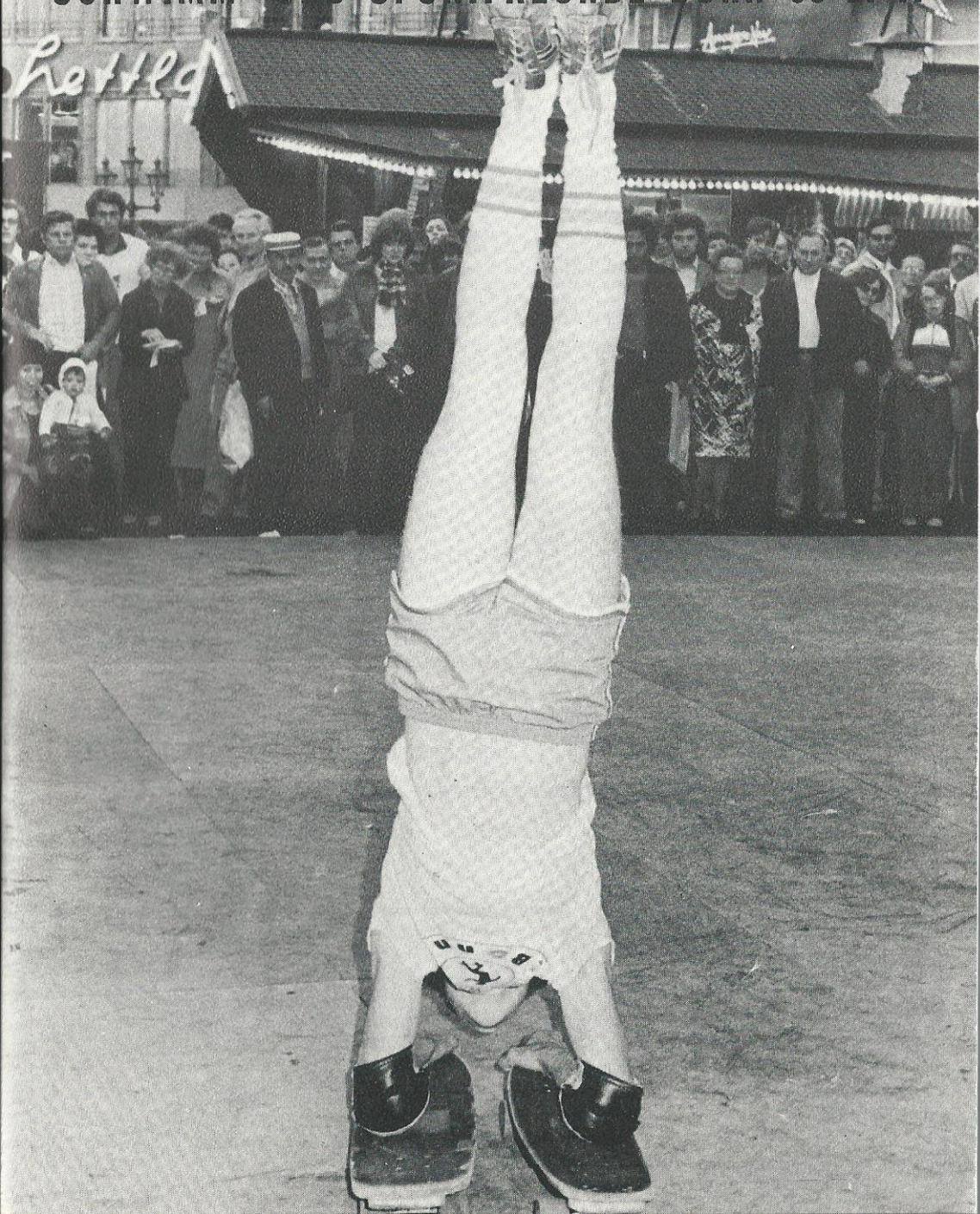
September — Oktober 1979 / 249  
30. Oktober 1979

Z 4062 F X

# SCHWIMM- UND SPORTFREUNDE BONN 05 E. V.

Hertler

Schwarzwaldgrill



# Der Kaufhof und das schönere Bonn.



In unserem reichhaltigen Angebot der  
Bade- und Sport-Abteilung finden Sie:

Badeanzüge · Bademäntel  
Badehauben  
Tennis-ausrüstung · Skiausrüstung  
Judo-Anzüge · Volley-Bälle

Freu Dich auf

**KAUFHOF**

Der Kaufhof bietet  
tausendfach alles unter  
einem Dach

# MITTEILUNGSBLATT

Verleger und Herausgeber : Schwimm- und Sportfreunde Bonn 05 e. V.

32 Jahrgang

30. Oktober 1979

Nr. 249

Bezugspreis durch Mitgliedsbeitrag abgegolten.

Druck : Wilhelm Werner, Bonn

Geschäftsstelle : Sportpark Nord, Kölnstraße 250, Tel. 67 28 90

Anschrift : Postfach 17 07, 5300 Bonn 1

(geöffnet : Mo., Mi., Fr. vom 14.00 - 19.00 Uhr)

#### Bankverbindungen :

Sparkasse Bonn Nr. 7203 (BLZ 380 500 00) und Postscheckkonto Köln Nr. 932 54 - 501 (BLZ 370 100 50).

#### Präsidium :

Dr. Hans Riegel, Präsident; Josef Thissen, Vizepräsident; Peter Bürfent, Dr. Hans Daniels, Oskar Dubral, Willi Hau, Heinz Növer, Wilderich Freiherr Ostmann von der Leye, Reiner Schreiber, Bernd Thewalt, Dr. Heinz Devin, Else Wagner, Rudolf Wagner.

#### Geschäftsführender Vorstand :

1. Vorsitzender Hermann Henze, Brüdergasse 31, 5300 Bonn 1, Tel. 65 54 69; 2. Vorsitzender Werner Schemuth, Freyenberger Weg 8, 5330 Königswinter 1 ND, Tel. (0 22 23) 2 23 51; Geschäftsführender Vorsitzender Peter Schmitz, Am Bonner Berg 2, 5300 Bonn 1, Tel. 67 11 59; Schatzmeister Anнемie Oppermann, Burbacher Straße 230, 5300 Bonn 1, Tel. 23 25 37; Referent für Öffentlichkeitsarbeit Hans-Karl Jakob, Ubierweg 13, 5300 Bonn 1, Tel. 67 19 26; Technischer Leiter Franz-Albert Kluth, Weilerweg 26, 5308 Rheinbach, Tel. (0 22 26) 42 99; Schwimmwart Hermann Nettersheim, Kaiser Karl Ring 48, 5300 Bonn 1, Tel. 65 30 47.

#### Inhaltsverzeichnis

Seite

Schwimm- und Sportfreunde Bonn — eine Gemeinschaft	2
Niederschrift der Jahreshauptversammlung vom 3. 5. 1979	4
Einladung zur außerordentlichen Mitgliederversammlung am 29. 11. 1979	9
Wer möchte Delegierter werden?	10
Die SSF erweitern ihr geselliges Angebot	12
Einladung zur Nikolausfeier	13
Anmeldung zum Gründungsfest	14
Satzung, Delegierten-, Geschäfts- und Beitragsordnung	19
Fünfkampf NRW - Meisterschaften	46
Neues aus der Judo-Abteilung	47
Die Sensation von Blackpool	50
Israel-Reise 1978	52

Redaktionsschluß für die Ausgabe des nächsten „ Schwimmers “ ist der 30. November 1979.



Peter W. Waldeck

## Schwimm- und Sportfreunde Bonn 05 e. V.; eine Gemeinschaft !

Wie alle aus der letzten Clubmitteilung erfahren haben, ist der mit der neuen Satzung abgeänderte Vereinsname nunmehr offiziell durch die Eintragung in das Vereinsregister rechtsgültig. Hieß es früher „Schwimmsportfreunde Bonn“, so heißt es heute „Schwimm- und Sportfreunde Bonn“.

Die an und für sich fast kleine Änderung des Vereinsnamens gibt aber nunmehr das wieder, was die „SSF“ seit Jahren sind. Eine Gemeinschaft von Sportsfreunden, die nicht alleine den Schwimmsport auf ihre Fahne geschrieben haben, sondern die den Sport in seiner Gesamtheit fördern wollen. Daher griff der Vorstand auch seit Jahren jede Anregung auf, neue Sportarten dem Club zuzuführen und das Leistungsangebot des Clubs zu vergrößern. Zwangsläufig führte dies zur Neugründung von Abteilungen und zur Vergrößerung der Mitgliederzahl; zwnagsläufig wurde der Club zum „Großverein“.

Die sich hieraus ergebende Gefahr der Anonymität für das einzelne Mitglied hat der Vorstand durch eine weitgehende Aufgliederung des Clubs in Abteilungen zu mildern versucht. Und man kann sagen, daß dies auch gelungen ist. Das rege Leben der einzelnen Abteilungen ist der beste Beweis hierfür. Gleichgesinnte Sportsfreunde finden sich zu sportlichen und geselligen Veranstaltungen innerhalb der einzelnen Abteilungen zusammen. Es bleibt das individuelle Zusammengehörigkeitsgefühl gewahrt. Trotzdem fühlen sich aber alle als Mitglieder der „SSF – Bonn“, nämlich der Schwimm- und Sportfreunde Bonn. Alle sind stolz auf die Zugehörigkeit zu diesem Club und alle wissen, daß der Zusammenschluß vieler in dieser großen Sportgemeinschaft allen zum Nutzen ist. Jeder fühlt, daß der ideelle Rückhalt in einer Gemeinschaft von über 6.000 Gleichgesinnten ein nicht zu unterschätzender Faktor darstellt. Wenn andere Vereine noch um ihre Emanzipation kämpfen, die SSF – Bonn sind emanzipiert. Sie sind und werden anerkannt und respektiert; sei es in unserer Vaterstadt, sei es in unserem Land, sei es in der Bundesrepublik.

Natürlich verursacht dieses Großgebilde „SSF“ dem Vorstand einen nicht unerheblichen Arbeitsanfall. Als eines der Organe des Clubs tragen hier sieben gewählte Personen die volle Verantwortung für Gedeih und Verderb, und das ehrenamtlich ! Sie verwalten jährlich Gelder in einer Höhe von rund 1.500.000,00 DM aus Mitgliederbeiträgen, Zuschüssen usw. und sorgen sich um ein solides Finanzgebaren. Sie versuchen, die finanziellen Mittel des Vereins günstig zum Wohle aller Mitglieder einzusetzen, ohne aber nach dem „Gießkannenprinzip“ die Gelder nutzlos hinauszuerwerfen.

Sie haben das Wort der „Solidar - Gemeinschaft“ für diesen Club geprägt und haben danach verfahren. Sie gehen davon aus, daß alle Mitglieder des Clubs sich dem ideellen und sportlichen Geist, wie er in der Satzung niedergelegt ist, verschrieben haben, und daß kein Mitglied eine Rechnung aufmacht, ob entsprechend seinen Beitragszahlungen auch die Angebote des Clubs ( Schwimmbäder Nordpark, Gesellige Veranstaltungen und dergleichen ) gebührend genutzt, das heißt ausgenutzt werden; kurz, ob sich die Mitgliedschaft auch bezahlt gemacht hat.

Eine derartige „REndite - Rechnung“ wird so nie aufgehen, weder bei dem einzelnen Mitglied noch bei den Abteilungen. Hier gilt einfach, daß nur die Summe der Summen vieles ermöglicht und die Früchte bringt, die die Schwimm- und Sportfreunde Bonn seit einer Reihe von Jahren vorweisen können. Einmal ist es diese Sportart oder Abteilung, die schwerpunktmäßig zu intensivieren ist, die größere finanzielle Mittel braucht, mal ist es eine andere. Denken wir doch nur an die im vergangenen Jahr auf den Club hereinprasselnde Nachforderung der Stadt Bonn hinsichtlich der Schwimmbäder Nordpark von 170.000,00 DM. So etwas war für diesen Club nur zu verkraften dank des vorsorglichen Finanzgebarens des Schatzmeisters und dank der Einsicht der Abteilungen, die sparsam mit ihren finanziellen Mitteln umgingen. Nur eine solide Haushaltsführung und ein solidarisches Denken setzen den Verein in die Lage, derartige finanzielle Situationen gut zu überstehen.

Im kommenden Jahr blickt der Club auf sein 75 - jähriges Bestehen zurück. Er hat gute Zeiten erlebt, er hat schlechte Zeiten erlebt. Er hat aber noch nie über eine so große Mitgliederzahl verfügt wie in den letzten Jahren. Gott sei Dank gereichen ihm diese vielen Mitglieder nicht zum Schaden. Das liegt viel an den Mitgliedern selber. Sie alle wissen, daß sie von der Solidarität „SSF“ profitieren und spüren, daß der Club nach wie vor ein pulsierendes Etwas ist, mit Leben erfüllt und mit Ideen angereichert, nämlich eine große Gemeinschaft gleichgesinnter Schwimm- und Sportfreunde !

OMEGA

TISSOT

**UHREN-TOUSSAINT**

UHREN-SPEZIAL-GESCHÄFT

**53 BONN**

**Sternstraße 68**

**Tel. 63 43 04**

KIENZLE

JUNGHANS

**Niederschrift**  
über die Jahreshauptversammlung  
der Schwimm- und Sportfreunde Bonn 05 e. V.  
am Donnerstag, dem 3. Mai 1979,  
im CDU – Haus, Friedrich – Ebert – Allee

**Tagesordnung :**

- 1.) Feststellung der Beschlußfähigkeit
- 2.) Genehmigung der Niederschrift über die außerordentliche Mitgliederversammlung am 9. November 1978
- 3.) Mitteilungen des Vorstandes
- 4.) Berichte des Vorstandes über das abgelaufene Geschäftsjahr
- 5.) Haushaltsrechnung 1978
- 6.) Bericht der Kassenprüfer
- 7.) Entlastung des Vorstandes
- 8.) Ergänzungswahlen zum Präsidium
- 9.) Beschlußfassung über Anträge der Mitglieder
- 10.) Verschiedenes

Eröffnung : 19.45 Uhr durch den 1. Vorsitzenden. Stimmberechtigte Mitglieder : 219.

**1.) Feststellung der Beschlußfähigkeit**

Der 1. Vorsitzende stellt fest, daß zur Jahreshauptversammlung rechtzeitig und ordnungsgemäß eingeladen ist. Die Versammlung ist beschlußfähig. Einwendungen gegen diese Feststellung werden nicht erhoben.

In die veröffentlichte Tagesordnung soll als Nr. 5 ein Punkt eingefügt werden, nämlich : „ Vermögensübersicht “. Diese ist von der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 9. November 1978 gefordert worden. Die Punkte 5 – 10 der Einladung werden dann 6 – 11.

**Beschluß :**

Die Einfügung des Punktes 5 – Vermögensübersicht – wird einstimmig gebilligt.

**2.) Genehmigung der Niederschrift über die außerordentliche Mitgliederversammlung am 9. November 1978**

Der 1. Vorsitzende teilt mit, daß gegen die in den Vereinsmitteilungen Nr. 246 veröffentlichte Niederschrift schriftliche Einwendungen nicht erhoben worden sind, so daß die Niederschrift genehmigt ist.

**3.) Mitteilungen des Vorstandes**

Das Präsidium des Vereins hat am 25. April 1979 getagt und sich mit den wesentlichen Punkten der heutigen Tagesordnung auseinandergesetzt. Der Vorstand hat ausführlich berichtet.

Die Schwimmer haben in den letzten Tagen vier neue deutsche Rekorde aufgestellt.

Klaus Nobe ist neuer Leiter der Wasserballabteilung.

Die Budoabteilung ist geteilt worden in :

- a ) die Judoabteilung mit Ju – Jutsu und Kendo
- b ) die Karateabteilung

Das Amtsgericht Bonn hat am 26. März 1979 die am 9. November 1978 beschlossene neue Satzung des Vereins eingetragen im Vereinsregister. Die Satzung hat somit Rechtskraft erlangt. Der Name des Vereins lautet nunmehr „ Schwimm- und Sportfreunde Bonn 05 e. V. ", abgekürzt SSF – Bonn. Es wird nunmehr notwendig, die Vorbereitungen für die Delegiertenversammlung zu treffen. Alle Mitglieder sind aufgerufen, sich um ein Mandat in der Delegiertenversammlung zu bewerben.

Der Vorstand weist auf folgende Termine hin :

4. – 5.	8. 1979	Vierländerkampf im Schwimmen im Römerbad
21. – 22.	9. 1979	Volleyballturnier aus Anlaß der Bundesgartenschau
6.	10. 1979	Marktplatzfestival 1979
6.	12. 1979	Nikolausfeier der Kinder und Gründungsfest
2.	2. 1980	Buntes Aquarium
17.	2. 1980	In Neptuns Reich

1980 besteht der Verein 75 Jahre. Dazu wird der Vorstand ein besonderes Jubiläumsprogramm erarbeiten.

**4.) Berichte des Vorstandes über das abgelaufene Geschäftsjahr**

Der 1. Vorsitzende gibt traditionsgemäß seinen aktuellen Bericht mündlich. Er wird in den nächsten Vereinsmitteilungen abgedruckt. Wortmeldungen erfolgen nicht.

Als dann werden die in den Vereinsmitteilungen Nr. 246 veröffentlichten Berichte wie folgt einzeln aufgerufen :

Gesellige Veranstaltungen  
Schwimmausschuß  
Sporttaucher – Abteilung „ Glaukos “  
Wasserball – Abteilung  
Tanzsport – Abteilung „ TTC – Orion “  
Ski – Abteilung  
Budo – Abteilung  
Öffentlichkeitsarbeit  
Volleyball – Abteilung  
Kleinkinderschwimmen  
Kanu – Abteilung  
Badminton – Abteilung  
Abteilung Moderner Fünfkampf ( am Eingang zum Versammlungsraum übergeben )

Alle Berichte werden ohne Aussprache zur Kenntnis genommen.

**5.) Vermögensübersicht**

Die in der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 9. November 1978 geforderte Vermögensübersicht ist vom Vorstand erstellt worden. Jeder Teilnehmer an der heutigen Versammlung hat ein Exemplar am Eingang zum Versammlungsraum überreicht bekommen. Die Vermögensübersicht schließt mit einem Defizit von 81.661,69 DM. Sie wird ohne Aussprache zur Kenntnis genommen.

**6.) Haushaltsrechnung 1978**

Die Haushaltsrechnung 1978 ist in den Vereinsmitteilungen Nr. 246 auf den Seiten 33 und 34 veröffentlicht. Herr Waldeck macht auf kleine Additionsfehler aufmerksam, die durch die Übertragung des handschriftlichen Entwurfs entstanden sind. Alsdann erläutert er auf Wunsch der Versammlung die einzelnen Koststellen und weist auf die Abweichungen zum Haushaltsansatz besonders hin. Wortmeldungen erfolgen nicht.

**7.) Bericht der Kassenprüfer**

Herr Albertus verliest den Bericht der Kassenprüfer, der anschließend dem 1. Vorsitzenden zu Protokoll übergeben wird. Er soll in den nächsten Vereinsmitteilungen veröffentlicht werden.

**8.) Entlastung des Vorstandes**

Die Kassenprüfer haben in ihrem Kassenbericht die Entlastung des Vorstandes vorgeschlagen.

**Beschluß :**

**Dem Vorstand wird einstimmig Entlastung erteilt.**

**9.) Ergänzungswahlen zum Präsidium**

Herr Michael Waas hat sich beruflich nach Stuttgart verändert und deshalb gebeten, ihn von den Aufgaben als Präsidiumsmitglied zu entlassen. Der Vorstand hat Herrn Waas für

seine Arbeit im Präsidium gedankt, weil er nicht nur Sachverstand in allen finanziellen Dingen hatte, sondern auch ein guter Sportkamerad ist, der oft durch Spenden zum Gelingen mancher Feste beigetragen hat.

Der Vorschlag schlägt der Versammlung vor, den Direktor der Kurfürstenbrauerei AG, Herrn Heinz Devin, in das Präsidium zu wählen. Leider kann er sich heute nicht vorstellen, weil er beruflich in Berlin weilt.

**Beschluß :**

**Herr Dr. Heinz Devin wird einstimmig in das Präsidium gewählt.**

**10.) Beschlußfassung über Anträge der Mitglieder**

Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung oder zu einzelnen Punkten der Tagesordnung sind nicht eingegangen.

**11.) Verschiedenes**

Es erfolgen keine Wortmeldungen.

Schluß der Versammlung : 20.50 Uhr.

Henze  
( 1. Vorsitzender )

Schmitz  
( Geschäftsführender Vorsitzender )



Schwimmsportfreund sei **schlau**  
kauf bei

**FOTO-BLAU**  
NIEDECKEN & CO  
BONN • Sternstraße 4



Ein Kredit ist kein Problem. Für Sie nicht und für uns nicht. Weil wir Ihre Probleme und Wünsche kennen. Die kleinen und die großen. Zum Beispiel die Verwirklichung Ihres Hobbys. Oder das neue Auto. Oder die neuen Möbel. Kommen Sie vor dem Kauf zu uns. Lassen Sie sich beraten. Wir passen uns Ihren persönlichen Verhältnissen an. Wenn Sie Geld brauchen, sprechen Sie erst einmal mit uns.

# Wünsch Dir was. Nimm Kredit.

**Sparkasse Bonn**  
mit 52 Geschäftsstellen im Stadtgebiet



## Einladung zur außerordentlichen Mitgliederversammlung

**Termin:** Donnerstag, der 29. November 1979, 19.30 Uhr  
**Ort:** Bootshaus Rheinaustraße 269, Bonn-Beuel

### Tagesordnung:

1. Feststellung der Beschlußfähigkeit
2. Genehmigung der Tagesordnung
3. Mitteilungen des Vorstandes
4. Haushaltsplan 1980
5. Wahl des Präsidiums
6. Beratung über Anträge der Mitglieder
7. Verschiedenes

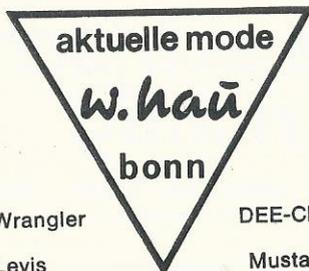
Anträge zur Tagesordnung oder zu einzelnen Punkten der Tagesordnung sind bis zum 22. November 1979 (Poststempel) an die Geschäftsstelle der Schwimm- und Sportfreunde Bonn 05 e.V., Postfach 1707, 5300 Bonn 1, zu senden oder dort abzugeben.

Stimmkarten werden am Eingang zum Versammlungsraum nur nach Vorlage der gültigen Mitgliedskarte ausgehändigt.

H e n z e  
1. Vorsitzender

*Ihre Fachgeschäfte*

für Freizeitmoden



Wrangler

DEE-CEE

Levis

Mustang

auch Kinder-Jeans in großer Auswahl

---

5300 Bonn  
Sternstraße 51 · Wenzelgasse 7  
☎ 63 62 17

Unser Lieferprogramm für  
Industrie · Handel · Behörden

In unserer Gravierwerkstätte  
fertigen wir jede Art von

**Gravuren**  
**Schilder**  
**Stempel**

Gravierwerkstätte

**HANS GIMBEL**  
**53 BONN 1**

Heerstraße 104 · Ruf 63 85 88

## Achtung! Wer möchte Delegierter der SSF Bonn werden?

Es ist soweit! Nachdem die Mitgliederversammlung am 9. November 1978 mit dem Beschluß über die neue Satzung das Delegiertensystem für die Schwimm- und Sportfreunde Bonn eingeführt hat und die Satzung durch Eintragung im Vereinsregister am 26. März 1979 rechtskräftig geworden ist, hat der Vorstand die Einberufung der ersten Delegiertenversammlung vorzubereiten.

Dazu ist es notwendig, Kandidaten zu gewinnen, die sich um das Amt eines Delegierten bewerben. Wie geht das und wer kann sich bewerben?

Bewerben kann sich, wer

1. das 18. Lebensjahr vollendet hat und
2. nicht einer Fachabteilung angehört, also auf der Mitgliedskarte nur "A Schwimm" ausgedruckt ist.

Falls beide Voraussetzungen zutreffen, füllen Sie bitte das in diesen Mitteilungen abgedruckte Formblatt aus und senden es bis spätestens 10. Dezember 1979 (Poststempel) an die Schwimm- und Sportfreunde Bonn, Postfach 1707, 5300 Bonn 1, oder geben Sie es bis zum gleichen Tage bei der Geschäftsstelle im Sportpark Nord, Kölnstraße 250, ab.

Selbstverständlich können Sie auch andere Vereinsmitglieder vorschlagen, die die oben angeführten Voraussetzungen erfüllen. Diese Personen müssen aber gleichzeitig bestätigen, daß sie mit dem Vorschlag einverstanden sind. Fehlt diese Bestätigung, kann der Vorschlag nicht gewertet werden.

Und nun, zögern Sie nicht! Wenn Sie das Heft aus der Hand legen, könnten Sie Ihre Bewerbung vergessen. Und das wäre doch schade, oder?



Trink  
**Coca-Cola**  
SCHULZMAYER

**das erfrischt  
richtig**

CC 70/4 G

COCA-COLA · koffeinhaltig · köstlich · erfrischend

**Peter Bürfent · Bonn-Tannenbusch**  
**Hohestraße 91 · Telefon 661081-86**

## Bewerbung zur Delegiertenversammlung

Ich bewerbe mich als Kandidat zur Delegiertenversammlung.

Ich schlage als Kandidaten zur Delegiertenversammlung vor:

Name, Vorname		Mitgl.-Nr.
Geburtsdatum	Beruf	
Straße, Hausnummer		
Postleitzahl, Ort		

Ich bin damit einverstanden, daß meine hier genannten Daten in der Kandidatenliste veröffentlicht werden.

Ich erkläre, daß ich keiner Fachabteilung der Schwimm- und Sportfreunde Bonn angehöre.

Nur bei Bewerbungen	Nur bei Wahlvorschlägen
	(Unterschrift des Vorgeschlagenen)
(Unterschrift des Bewerbers)	(Unterschrift des Vorschlagenden)

## Die SSF erweitern ihr geselliges Angebot !

Die Schwimm- und Sportfreunde Bonn 05 e. V. und das Bonner Stadtsoldaten - Corps, zwei Säulen des gesellschaftlichen Lebens der Bundeshauptstadt. Und jetzt ziehen beide an einem Strick.

Zu Bonns größtem Silvesterball in der Beethovenhalle werden die SSF – Mitglieder bevorzugt behandelt. Anstatt 30 Mark brauchen sie nur 20 Mark Eintritt zu bezahlen. Für ein Programm, das es wieder einmal in sich hat.

Mitglieder ab 18 Jahre können die Karte erwerben gegen Vorlage des Mitgliederausweises mit Lichtbild bei Lesezirkel West ( Franz - Josef Stark ), Franzstraße 19 - 21, Bonn.

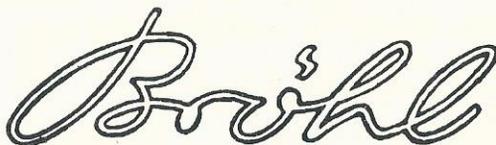
Auch für die große Herrensitzung und die karnevalistischen Veranstaltungen der Stadtsoldaten gelten für die SSF starke Ermäßigungen.

### Nach dem Mini – Schwimmer eine Maxi – Ausgabe !

In eigener Sache bittet der Referent für Öffentlichkeitsarbeit um Verständnis. Auf Grund der umfangreichen Satzung, die dieser Ausgabe beiliegt, mußte das umfangreiche andere redaktionelle Material aus technischen Gründen zurückgestellt werden.

Aber keine Angst : Nach diesem Mini – Schwimmer kommt im Dezember eine Maxi – Ausgabe !

**Fleischwaren**



Inh. R. Krechel

**Bekannt für beste Fleisch- und Wurstwaren**

**Kölnstraße 26**

**53 BONN 1**

**Fernruf 635908**

## Einladung zur Nikolausfeier der Kinder

Der Nikolaus hat uns wissen lassen, daß er die Kinder der Schwimm- und Sportfreunde Bonn aus den Jahrgängen 1967 bis 1975 zur Nikolausfeier in der Beethovenhalle

am Samstag, dem 9. Dezember 1979, 14.30 Uhr,

empfangen möchte. Wir geben diese Einladung gern an die aufgerufenen Kinder weiter. Bitte, meldet Euch mit der in diesem Heft abgedruckten Anmeldung bei der Geschäftsstelle im Sportpark Nord bis zum 20. November 1979 an oder sendet die Anmeldung bis zum gleichen Tag an die Schwimm- und Sportfreunde Bonn, Postfach 1707, 5300 Bonn 1.

Einlaß in die Beethovenhalle ist ab 13.45 Uhr. Kommt bitte rechtzeitig, sonst stört Ihr die Feier.

Der Nikolaus hat uns auch ausrichten lassen, daß er nur anwesende Kinder beschenken kann.

„ Fern - Schnell - Gut “

# MAX SCHRÖDER K. G.

Spedition - Güternah- und Fernverkehr

53 Bonn 1, Kölnstr. 363 • Fernruf 670112 und 670891

Das moderne Fachgeschäft am neuen Stadthaus



**WALTER** *Schemuth*  
ELEKTRO-MEISTER

5300 BONN • Maxstraße 61

Telefon 638800

Elektro

Radio

Fernsehen

Beleuchtung

Neuanlagen

und Reparaturen

## Anmeldung zum Gründungsfest

Name, Vorname	Mitgl.-Nr.
---------------	------------

Ich nehme am Gründungsfest der SSF Bönn am Samstag, dem 9.12.1979, 20.00 Uhr, mit insgesamt            Personen teil.

Davon sind            Personen Gäste, für die an der Abendkasse je 20,- DM gezahlt werden.

( Unterschrift )

## Anmeldung zur Kindernikolausfeier

Name, Vorname	Mitgl.-Nr.
---------------	------------

Meine Kinder

Name, Vorname	Geburtsjahr

nehmen an der Kindernikolausfeier am Samstag, dem 9.12.1979, Beginn 14.30 Uhr, teil.

( Unterschrift )

## Neues Satzungsrecht

Diesem Mitteilungsblatt sind die Satzung, die Delegiertenordnung, die Geschäftsordnung und die Beitragsordnung beigelegt. Trennen Sie bitte diese Seiten aus dem Heft aus und fügen sie diese nach der jeweils oben angegebenen Gliederungs-Nr. in das Handbuch "Recht, Organisation, Historie", das Sie sicher noch besitzen, ein. Die Geschäftsstelle hält Mehrdrucke für Sie bereit.

## ACHTUNG ! EINLADUNG !

Am Dienstag, dem 6. November 1979 findet um 20.00 Uhr im Restaurant „ Eder “ die Martinsfeier der Seniorengruppe statt; Gäste sind herzlich willkommen !

Am Dienstag, dem 13. November 1979 ist die Versammlung der Seniorengruppe; ebenfalls im Restaurant „ Eder “.

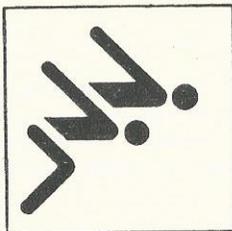


**BEI UNFALL  
ERSATZ-  
WAGEN  
VON...**

**Autovermietung  
Kurscheid**

Tel. 6314 33!!

The advertisement is enclosed in a rectangular border. It features a cartoon illustration of a man in a suit and a peaked cap, pointing towards a car. The car has a large 'R' on its side. The text is arranged in a clear, bold layout.



Ingrid Haupt

## Schwimm- und Sportfreunde Bonn auf dem Siegereppchen in Essen !

So wurde bei der Siegerehrung erfreut festgestellt, als am 8. / 9. September 1979 in Essen 8 Seniorenschwimmer der SSF – Bonn an den Westdeutschen Bestenkämpfen teilnahmen und insgesamt 22 Medaillen mit nach Hause brachten. Man muß zugeben, daß die Seniorenschwimmer mit diesem Ergebnis die Klubfarben würdig vertreten haben.

Zuerst hatten alle Teilnehmer große Sorgen wegen der in letzter Zeit so schlechten Witterung, denn die Wettkämpfe wurden im Freibad ausgetragen; doch der Wettergott hatte Einsicht und es herrschten an dem Wochenende sommerliche Temperaturen.

Die Veranstaltung war gut organisiert und fand in einer vorbildlichen Anlage ( warmes Wasser, große Zuschauertribüne, die schon bald einem Campingplatz glich ) statt.

Die Teilnehmer des SSF – Bonn plazierten sich wie folgt :

**1. Platz Rücken**

belegte Seniorenstar Hanne Schwarz

**1. Platz Brust, Freistil und Rücken**

Tilly Berger

**2. Platz Rücken, 3. Platz Freistil und Brust**

Hedi Schlitzer

**2. Platz Brust**

Käthe Ziertmann

**3. Platz Freistil**

Ulla Held

**3. Platz Brust**

Bärbel Binder

**Staffel**

- |                             |                                    |
|-----------------------------|------------------------------------|
| 2. Platz Lagenstaffel mit : | Held, Engelage, Müller, Binder     |
| 2. Platz Bruststaffel mit : | Engelage, Lochmann, Müller, Binder |
| 2. Platz Freistilstaffel :  | Engelage, Held, Lochmann, Binder   |

Zum Abschluß spendierte der Mannschaftsbetreuer Hans Müller, der es bei den vielen Damen nicht immer ganz leicht hatte, einen großen Eisbecher.



Gute Laune beim Finale unseres Marktplatz-Festivals mit den "Höhnern" und Orgelspieler Knott

# ALBERT OPPERMANN

Zentralheizungen · Ölfeuerungen

Gasheizungen

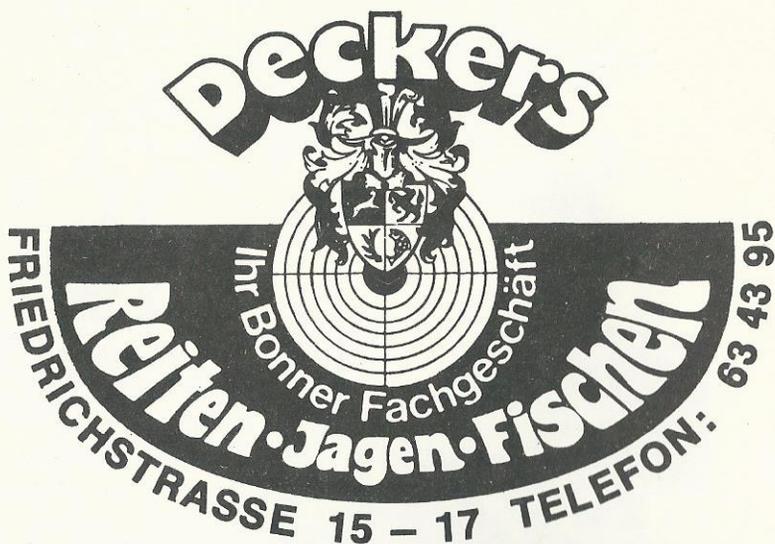
Fernsprecher: 232537    **BONN**    Burbacher Straße 230

WAFFEN UND MUNITION · ARMS AND AMMUNITION · ARMES ET MUNITIONS

ARMAS Y MUNICIONES · ARMI E MUNIZIONI

ARMAS Y MUNICIONES · ARMI E MUNIZIONI

ARMAS Y MUNICIONES · ARMES ET MUNITIONS



WAFFEN UND MUNITION · ARMS AND AMMUNITION · ARMI E MUNIZIONI

**Satzung**

**Delegiertenordnung**

**Geschäftsordnung**

**Beitragsordnung**

# Satzung der Schwimm- und Sportfreunde Bonn 05 e. V.

Stand : 9. September 1978

## § 1

### Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „ Schwimm- und Sportfreunde Bonn 05 e. V. “. Die Kurzbezeichnung lautet „ SSF Bonn “.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Bonn. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Bonn eingetragen.

## § 2

### Zweck

- (1) Der Verein fördert den Sport und die Jugendhilfe sowie die Geselligkeit und den Gemeinsinn seiner Mitglieder. Er verwirklicht diese Satzungszwecke durch die Errichtung und Unterhaltung von Sportanlagen und durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen. Er betreibt und fördert insbesondere den Hochleistungs-, Leistungs-, Breiten-, Familien- und Freizeitsport.
- (2) Der Verein ist frei von parteipolitischen, weltanschaulichen und konfessionellen Bindungen.

## § 3

### Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig.
  1. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
  2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Tätigkeit der Mitglieder in den Organen des Vereins ist ehrenamtlich.
  3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Bonn. Diese hat das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

**§ 4**  
**Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 5**  
**Mitgliedschaft**

- (1) Der Verein besteht aus
1. jugendlichen Mitgliedern vom vollendeten 3. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr ( Jugend des Vereins )
  2. erwachsenen Mitgliedern vom vollendeten 18. Lebensjahr an ( ordentliche Mitglieder )
  3. Ehrenmitgliedern und
  4. fördernden Mitgliedern
- (2) Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes vom Präsidium ernannt. Sie sind von der Zahlung des Grundbeitrages befreit.
- (3) Fördernde Mitglieder können auch juristische Personen sein.

**§ 6**  
**Jugend des Vereins**

- (1) Die Jugend des Vereins ist der Zusammenschluß aller jugendlichen Mitglieder. Im Rahmen der Satzung des Vereins führt die Jugend die Geschäfte in allen Fragen der Jugendarbeit nach der Jugendordnung. Der Vorstand des Vereins kann unter Mitteilung an die Jugendleitung einzelne Aufgaben an sich ziehen.
- (2) Die Jugendordnung bedarf der Zustimmung der Delegiertenversammlung.
- (3) Die Jugend des Vereins kann in ihre Arbeit auch erwachsene Mitglieder einschließen.

**§ 7**  
**Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft ist durch den Vordruck „ Aufnahmeantrag “ zu beantragen. Anträge Minderjähriger bedürfen der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Die Zustimmung eines Elternteils muß ausdrücklich auch im Namen des anderen Elternteils erteilt werden.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei der Ablehnung bedarf es nicht der Angabe von Gründen. Gegen eine ablehnende Entscheidung kann das Präsidium angerufen werden, das nach Anhörung des Vorstandes endgültig entscheidet.
- (3) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Empfang des Mitgliedsausweises.

- (4) Um den Verein und seine Mitglieder kennenzulernen, kann auch eine befristete Mitgliedschaft ( Teilzeitmitgliedschaft ) beantragt werden, deren Dauer vereinbart wird, 12 Monate aber nicht übersteigen darf. Über den Antrag auf Teilzeitmitgliedschaft entscheidet das hierfür zuständige Vorstandsmitglied des Vereins. Während der Teilzeitmitgliedschaft sind die Mitgliederrechte nach § 8 beschränkt auf die Benutzung der Einrichtungen des Vereins, die für die Teilzeitmitgliedschaft durch den Vorstand vorgesehen sind. Abweichend von § 10 wird vom Vorstand für die Teilzeitmitgliedschaft ein besonderer Mitgliedsbeitrag ( Teilzeitmitgliedsbeitrag ) festgesetzt, der der Zustimmung des Präsidiums bedarf.

## § 8

### Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Rechte der Mitglieder im Rahmen der Vereinsvorschriften sind :
1. Recht zur Benutzung der Schwimmsport - Trainingsstätte und der übrigen dem Verein zur Verfügung stehenden Einrichtungen
  2. Recht zur Teilnahme an allen Vereinsveranstaltungen
  3. Wahl-, Stimm- und Antragsrecht in den Versammlungen des Vereins, außer für die in § 5, Absatz 1, Nr. 1 und 4 genannten Mitgliedern.

Die Mitglieder können die Rechte nur ausüben, wenn sie im Besitz des gültigen Mitgliedsausweises sind.

- (2) Pflichten der Mitglieder sind :
1. Befolgung der Satzung und der übrigen Vorschriften des Vereins
  2. Zahlung der Beiträge, der Umlagen und Gebühren bei Fälligkeit. Alle Zahlungen an den Verein sind Bringschulden.
  3. Haftung für die dem Verein schuldhaft verursachten Schäden
  4. unverzügliche Mitteilung eines Verlustes des Mitgliedsausweises an die Geschäftsstelle des Vereins
  5. Mitteilung einer Änderung der Anschrift des Mitglieds an die Geschäftsstelle des Vereins
- (3) Ein Mitglied kann unter Darlegung besonderer Gründe beantragen, die Mitgliedschaft für längstens 3 Jahre ruhen zu lassen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Während der Zeit der ruhenden Mitgliedschaft bestehen keine Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein.

## § 9 Ordnungsmaßnahmen

- (1) Der Vorstand kann in begründeten Fällen Ordnungsmaßnahmen verhängen.
- (2) Ordnungsmaßnahmen sind :
  1. die Rüge,
  2. die Verwarnung,
  3. zeitweiliger Ausschluß von der Benutzung der Einrichtungen des Vereins,
  4. zeitweiliger Ausschluß von der Teilnahme an Veranstaltungen des Vereins.
- (3) Die Ordnungsmaßnahmen sind zu begründen, mit Rechtsmittelbelehrung zu versehen und dem betroffenen Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Innerhalb von zwei Wochen kann das Mitglied gegen die verhängten Ordnungsmaßnahmen die Entscheidung des Schiedsgerichtes beantragen.

## § 10 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres gekündigt werden. Die Kündigung ist dem Vorstand mit eingeschriebenem Brief bis spätestens 31. Oktober mitzuteilen. Verspätet eingegangene Kündigungen werden erst mit Ablauf des auf die Kündigung folgenden Geschäftsjahres wirksam. Den Nachweis der rechtzeitigen Kündigung hat im Zweifelsfall das Mitglied zu führen.
- (2) Die Mitgliedschaft endet, wenn das Mitglied nach zweimaliger, schriftlicher Mahnung den Betrag nicht gezahlt hat. Einer Mahnung bedarf es nicht, wenn die Anschrift des Mitglieds nicht ermittelt werden kann.
- (3) Der Vorstand kann ein Mitglied aus wichtigem Grunde ausschließen. Vor der Entscheidung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschluß ist zu begründen, mit Rechtsmittelbelehrung zu versehen und dem betroffenen Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Gegen die Entscheidung des Vorstandes kann das Mitglied innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung der Entscheidung das Schiedsgericht anrufen. Während des Verfahrens ruhen die Mitgliedsrechte.
- (4) Die Rechte und Pflichten eines Mitgliedes erlöschen mit dem Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft. Die Verpflichtung zur Zahlung fälliger Beiträge, Umlagen und Gebühren bleibt bestehen.

**§ 11**  
**Beiträge, Umlagen Gebühren**

- (1) Der Verein kann von seinen Mitgliedern erheben :
1. Aufnahmegebühren
  2. Grundbeiträge
  3. Abteilungsbeiträge
  4. Zusatzbeiträge
  5. Umlagen
  6. Gebühren
- (2) Die Aufnahmegebühr ist nach Aufforderung zu zahlen. Die Höhe wird vom Vorstand mit Zustimmung des Präsidiums festgesetzt.
- (3) Der Grundbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt und mit Beginn des Geschäftsjahres fällig. Die Delegiertenversammlung kann eine Änderung des Grundbeitrages bis höchstens 10 % für ein Geschäftsjahr beschließen.
- (4) Der Vorstand kann im Einvernehmen mit den Abteilungen gesonderte Abteilungsbeiträge festsetzen. Die Festsetzung bedarf der Zustimmung des Präsidiums.
- (5) Für die Benutzung bestimmter Einrichtungen kann der Vorstand mit Zustimmung des Präsidiums Zusatzbeiträge festsetzen.
- (6) Die Umlage kann einmalig in einem Geschäftsjahr durch den Vorstand mit Zustimmung der Delegiertenversammlung festgesetzt werden, wenn im Laufe des Geschäftsjahres erkennbar wird, daß trotz sparsamster Haushaltsführung die Ausgaben die Einnahmen um mehr als 10 % übersteigen werden.
- (7) Gebühren werden im Einzelfall für einen besonderen Verwaltungsaufwand erhoben. Der Vorstand legt in einer Gebührenordnung fest, welche Verwaltungshandlungen gebührenpflichtig sind und setzt die Höhe der jeweiligen Gebühren fest.
- (8) Einzelheiten regelt die Beitragsordnung.
- (9) Beiträge aller Art, Umlagen und Gebühren können nicht gegen andere Forderungen aufgerechnet werden.

**§ 12**  
**Haftung**

- (1) Die Haftung des Vereins gegenüber seinen Mitgliedern ist für nicht vom Verein zu vertretende Schäden ausgeschlossen. Der Verein und seine Mitglieder genießen Versicherungsschutz im Rahmen der Verträge der Deutschen Sporthilfe e. V. im Landes-sportbund Nordrhein - Westfalen.
- (2) Die Mitglieder haften dem Verein für die von ihnen schuldhaft verursachten Schäden.

### § 13 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind :

- die Mitgliederversammlung,
- die Delegiertenversammlung,
- das Präsidium,
- der Vorstand,
- das Schiedsgericht.

### § 14 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Antrags-, Stimm- und Wahlrecht haben nur ordentliche Mitglieder. Die Mitgliederversammlung findet alle zwei Jahre statt. Sie wird vom Vorsitzenden einberufen. Die Einladung zur Mitgliederversammlung muß unter Angabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher im Mitteilungsblatt des Vereins veröffentlicht werden. Diese Frist gilt als gewahrt, wenn das Mitteilungsblatt spätestens an dem Werktag vor dem Beginn der Frist abgesandt worden ist. Als Absendetag gilt die Aufgabe zur Post.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn sie ordnungsgemäß eingeladen ist.
- (3) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind :
1. Entscheidung über Satzungsänderungen,
  2. Entscheidung über Änderungen des Vereinszwecks,
  3. Erlaß und Änderung der Delegiertenordnung,
  4. Wahl des Präsidiums,
  5. Wahl des Schiedsgerichts,
  6. Wahl des Rechnungsprüfungsausschuss,
  7. Festsetzung der Grundbeiträge und der Familienermäßigungen;  
§ 15, Absatz 2 Nr. 5 bleibt unberührt,
  8. Beschlußfassung über Anträge,
  9. Entscheidung über Auflösung des Vereins.

Der Vorstand kann andere Aufgaben der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorlegen, wenn der Umfang oder die Bedeutung der Angelegenheit dies rechtfertigt.

- (4) Der Vorsitzende muß eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn mindestens 200 ordentliche Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen. Diese Mitgliederversammlung ist innerhalb von 6 Wochen nach Eingang des Begehrens beim Vorstand einzuberufen. Gegenstand einer solchen Mitgliederversammlung können nur die Tagesordnungspunkte sein, die zu der Einberufung geführt haben.
- (5) Nähere Einzelheiten, insbesondere des Verfahrens bei Wahlen und Abstimmungen regelt die Geschäftsordnung.

## § 15

### Delegiertenversammlung

- (1) Die Delegiertenversammlung setzt sich aus für 4 Jahre gewählten Mitgliedern, dem Präsidium und dem Vorstand zusammen.
- (2) Aufgaben der Delegiertenversammlung sind :
  1. Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes,
  2. Entgegennahme des Jahresberichtes des Rechnungsprüfungsausschusses,
  3. Abnahme der Jahresrechnung,
  4. Entlastung des Vorstandes,
  5. Änderung der Grundbeiträge bis zu höchstens 10 % für ein Geschäftsjahr, sowie der Umlagen,
  6. Festsetzung des Haushaltsplanes und der Nachträge,
  7. Entscheidung über Vorhaben, die künftige Haushalte mit mehr als 15 % des Haushaltsvolumens belasten,
  8. Wahl des Vorstandes,
  9. Erlaß von Ordnungen des Vereins, die die Rechte und Pflichten der Mitglieder regeln,
  10. Beschlußfassung über Anträge.
- (3) Einzelheiten regelt die Delegiertenverordnung.

## § 16

## Das Präsidium

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt das Präsidium auf Vorschlag des Vorstandes für die Dauer von vier Jahren. Es sollen nur Mitglieder vorgeschlagen werden, die in wirtschaftlichen und finanziellen Angelegenheiten erfahren sind. Dem Präsidium sollen nicht mehr als 15 Personen angehören. Mitglieder des Vorstandes und der Abteilungsleitungen dürfen dem Präsidium nicht angehören.
- (2) Die Mitglieder des Präsidiums wählen aus ihrer Mitte den Präsidenten und die Vizepräsidenten.
- (3) Aufgaben des Präsidiums sind :
  1. Repräsentation des Vereins,
  2. Zustimmung
    - 2.1 zum Entwurf des Haushaltsplanes,
    - 2.2 zur Aufnahme von Darlehen,
    - 2.3 zur Anlage oder langfristigen Festlegung von Vereinsvermögen,
    - 2.4 zur Bildung neuer Abteilungen,
    - 2.5 zur Festsetzung der Aufnahmegebühren, der Abteilungsbeiträge und der Zusatzbeiträge,
    - 2.6 zur Verleihung der Ehrenmitgliedschaft,
    - 2.7 zur Veräußerung von Vereinsvermögen im Wert von mehr als 20.000,00 DM.
- (4) Der Vorstand hat das Präsidium zu unterrichten :
  1. über die Jahresrechnung,
  2. über geplante Großveranstaltungen,
  3. über die Durchführung von Beschlüssen der Mitglieder- und der Delegiertenversammlung,
  4. über alle sonstigen, wichtigen Vereinsangelegenheiten.

**§ 17**  
**Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden und weiteren Mitgliedern für insbesondere folgende Fachbereiche :
- Vereinsverwaltung, Rechts- und Sozialangelegenheiten,
  - Finanz-, Vermögens- und Steuerangelegenheiten,
  - gesellige Veranstaltungen,
  - Öffentlichkeitsarbeit,
  - Verwaltung und Betrieb der Sportstätten,
  - Koordination der Fachabteilungen,
  - Schwimmen.
- (2) Aufgaben des Vorstandes sind die Leitung und Geschäftsführung des Vereins, seine Vertretung nach innen und außen sowie die Ausführung der Beschlüsse der Mitglieder- und der Delegiertenversammlung. Er hat auf die Einhaltung der Satzung und aller Ordnungen des Vereins zu achten. Er ist für alle Aufgaben zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung ausdrücklich einem anderen Organ des Vereins zugewiesen sind.
- (3) Der 1. Vorsitzende und die weiteren Mitglieder des Vorstandes werden von der Delegiertenversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Jedes Vorstandsmitglied bleibt solange im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist. Scheidet vor Ablauf der Wahlzeit ein Vorstandsmitglied aus, kann der 1. Vorsitzende ein Mitglied des Vereins mit der Wahrnehmung der Aufgaben beauftragen. In der nächsten Delegiertenversammlung ist Nachwahl erforderlich.
- (4) Der 1. Vorsitzende bestimmt die Richtlinien der Vereinspolitik und koordiniert die Arbeit des Vorstandes. Er bestellt zwei Mitglieder des Vorstandes zu seinen Stellvertretern. Zur Unterstützung des Vorstandes kann der 1. Vorsitzende Mitglieder als Sachgebietsverwalter ohne Stimmrecht im Vorstand bestellen. Die Bestellung bedarf der Zustimmung des Mitglieds.
- (5) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden und einen Stellvertreter, im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden durch die beiden Stellvertreter des 1. Vorsitzenden, gemeinsam vertreten. Bei einfachen Geschäften der laufenden Verwaltung vertreten der 1. Vorsitzende und die Stellvertreter den Verein einzeln. Der Vorstand kann für bestimmte Aufgaben besondere Vertreter bestellen.
- (6) Vor Beschlüssen des Vorstandes, die eine Abteilung betreffen, muß dem Abteilungsleiter oder dessen Vertreter Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.
- (7) Zur Vorbereitung der Mitglieder- und der Delegiertenversammlungen hat der Vorstand die Abteilungsleiter und die Sachgebietsverwalter zu einer gemeinsamen Sitzung einberufen.

## § 18 Ausschüsse

- (1) Zur Unterstützung und Beratung des Vorstandes können Ausschüsse gebildet werden; ein Schwimmausschuß ist zu bilden. Die Ausschußmitglieder werden vom Vorstand berufen. Aufgaben und Zusammensetzung sind festzulegen.
- (2) Für die Ausschüsse können auch Nichtmitglieder benannt werden, wenn das der Sache förderlich ist.
- (3) Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung.

## § 19 Abteilungen

- (1) Der Vorstand kann mit Zustimmung des Präsidiums die Bildung von Abteilungen beschließen. Jede Abteilung wählt einen Abteilungsleiter und einen Stellvertreter und bei Bedarf weitere Mitglieder in die Abteilungsleitung. Die Abteilungen können sich eine Abteilungsordnung geben, die jedoch nicht im Widerspruch zu dieser Satzung stehen darf.
- (2) Der Vorstand bestätigt die Abteilungsleiter. Die Bestätigung kann unter Angabe der Gründe versagt werden. Die Mitglieder der Abteilungen müssen dann erneut einen Abteilungsleiter wählen. Bleiben sie bei ihrer Wahl, kann der Vorstand die Entscheidung der Delegiertenversammlung herbeiführen. Diese entscheidet endgültig.
- (3) Die Leiter der Abteilungen sind für ihre Abteilung verantwortlich. Sie können im Rahmen der ihnen durch den Haushaltsplan bewilligten und durch den Vorstand zugewiesenen Haushaltsmittel nach den Vorschriften der Finanzordnung wirtschaften. Die Abteilungen haben das Recht, Angelegenheiten dem Vorstand vorzutragen und dessen Entscheidung herbeizuführen.
- (4) Mitglieder des Vorstandes haben das Recht, an Versammlungen der Abteilungen mitzuwirken.
- (5) Mit Zustimmung des Präsidiums und der Delegiertenversammlung kann der Vorstand Abteilungen auflösen, wenn die Zahl der Abteilungszugehörigen für einen ordnungsgemäßen Sportbetrieb nicht mehr ausreicht, wenn die Abteilung gegen das Vereinsinteresse verstößt oder dem Vereinsansehen schadet.

**§ 20****Das Schiedsgericht**

- (1) Das Schiedsgericht besteht aus dem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden und drei Beisitzern. Es wird von der Mitgliederversammlung für 4 Jahre gewählt. In das Schiedsgericht dürfen nur stimmberechtigte Mitglieder gewählt werden.
- (2) Mindestens 1 Mitglied des Schiedsgerichtes soll die Befähigung zur Ausübung des Richteramtes haben. Mitglieder des Vorstandes und der Abteilungsleitungen dürfen dem Schiedsgericht nicht angehören.
- (3) Das Verfahren des Schiedsgerichts wird von der Schiedsgerichtordnung des Verein bestimmt.

**§ 21****Rechnungsprüfungsausschuß**

- (1) Der Rechnungsprüfungsausschuß prüft die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege, sowie alle Kassen sachlich und rechnerisch. Die Prüfung umfaßt auch die Wirtschaftlichkeit der Einnahmen und Ausgaben.
- (2) Die Mitgliederversammlung wählt mindestens 3 Mitglieder auf die Dauer von 2 Jahren in den Rechnungsprüfungsausschuß. Aus seiner Mitte wählt der Ausschuß ein Mitglied zum Leiter. Der Leiter kann Prüfungsbereiche bilden und diese den einzelnen Mitgliedern des Rechnungsprüfungsausschusses zuweisen.
- (3) Über das Ergebnis der Prüfungen berichtet der Rechnungsprüfungsausschuß jeweils dem Vorstand, dem er Bedenken und Vorschläge unterbreitet. Der Delegiertenversammlung ist jährlich ein Bericht vorzulegen, der auch einen Antrag über die Entlastung des Vorstandes enthalten soll.

**§ 22****Abstimmung und Wahlen**

- (1) Die Beschlußfassung erfolgt in allen Organen des Vereins durch einfache Stimmenmehrheit. Die Regelungen nach § 23 und § 24 dieser Satzung bleiben unberührt.
- (2) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

**§ 23****Satzungsänderung**

Die Mitgliederversammlung kann eine Änderung der Satzung nur mit zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschließen.

**§ 24**  
**Auflösung des Vereins**

Der Verein kann nur durch eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung aufgelöst werden, wenn drei Viertel der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder es beschließen.

**§ 25**  
**Übergangsregelung**

Bis zur konstituierenden Sitzung der Delegiertenversammlung werden ihre Aufgaben von der Mitgliederversammlung wahrgenommen.

**§ 26**  
**Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung vom 26. März 1969 außer Kraft.
- (2) Der Vorstand veröffentlicht die Satzung in den Mitteilungen des Vereins.

Diese Satzung wurde von der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 9. November 1978 beschlossen und ist nach Eintragung im Vereinsregister am 26. März 1979 in Kraft getreten.

## Delegiertenordnung

Die Schwimm- und Sportfreunde Bonn 05 e.V. geben sich nach § 15, Absatz 3 der Satzung folgende Delegiertenordnung:

### Art. I Grundlagen

#### 1. Zusammensetzung der Delegiertenversammlung

##### 1.1 Die Delegiertenversammlung besteht aus

1. den von den Mitgliedern des Vereins gewählten Delegierten (Allgemeine Delegierte),
2. den von den Abteilungsversammlungen entsandten Delegierten (Fachdelegierte),
3. den Mitgliedern des Präsidiums und des Vorstandes des Vereins.

##### 1.2 Für je angefangene 40 Mitglieder (Berechnungszahl), die am 1. Januar des Wahljahres für die Mitgliederversammlung stimmberechtigt sind, wird ein Delegierter gewählt.

##### 1.3 Für die Feststellung der Zahl der von den Abteilungsversammlungen zur Delegiertenversammlung zu entsendenden Mitglieder der Abteilungen gilt Nummer 1.2 entsprechend.

##### 1.4 Wenn bei der Berechnung nach Nummer 1.2 und 1.3 unter Einschluß der Mitglieder des Präsidiums und des Vorstandes die Zahl der Delegierten mehr als 150 oder weniger als 80 betragen würde, kann der Vorstand mit Zustimmung des Präsidiums eine höhere oder niedrigere Berechnungszahl beschließen.

#### 2. Mehrfachwahlrecht

##### 2.1 Mitglieder, die einer Abteilung angehören, sind stimmberechtigt zur Wahl der allgemeinen Delegierten und zur Wahl der Fachdelegierten ihrer Abteilung.

##### 2.2 Ein Mitglied einer Abteilung kann nicht als Allgemeiner Delegierter, sondern nur als Fachdelegierter seiner Abteilung gewählt werden. Gehören Mitglieder mehreren Abteilungen an, können sie nur in einer Abteilung ihrer Wahl kandidieren.

#### 3. Einberufung, Leitung und Beschlußfassung der Delegiertenversammlung

##### 3.1 Die Delegiertenversammlung wird mindestens zweimal jährlich vom Vorsitzenden einberufen; Form und Frist der Einladung ergeben sich aus den entsprechenden Bestimmungen über die Mitgliederversammlung. Die Delegiertenversammlung ist auch auf Antrag von mindestens einem Drittel der Delegierten einzuberufen.

##### 3.2 Eine Delegiertenversammlung ist nur dann beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der gewählten Delegierten anwesend ist. Sollte dies nicht der Fall sein und wird die Beschlußunfähigkeit auf Antrag festgestellt, ist eine neue Delegiertenversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlußfähig ist. Hierauf ist in einer erneuten Einladung hinzuweisen.

- 3.3 Die Delegiertenversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet.
- 3.4 Über jede Delegiertenversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Form, Inhalt und Genehmigung richten sich nach der Geschäftsordnung des Vereins.

#### 4. Teilnahme an Delegiertenversammlungen

An der Delegiertenversammlung können auch Mitglieder teilnehmen, die nicht Delegierte sind, soweit die Platzverhältnisse des Tagungslokals das zulassen. Es kann ihnen im Rahmen der Geschäftsordnung das Wort erteilt werden. Sie haben kein Wahl-, Stimm- oder Antragsrecht.

### Art. II

#### Wahl der Allgemeinen Delegierten

#### 5. Aufstellung der Kandidatenlisten

5.1 Der Vorstand hat bis zum 31. Oktober des dem Wahljahr vorangehenden Jahres die Mitglieder, die keiner Abteilung angehören, in den Vereinsmitteilungen aufzufordern, sich um die Kandidatur zu bewerben. Die Bewerbungsfrist beträgt mindestens einen Monat, vom Tage der Aufgabe der Vereinsmitteilungen zur Post an gerechnet. Maßgebend für die Einhaltung der Bewerbungsfrist ist das Datum des Poststempels. In der Bewerbung soll das Mitglied bestätigen, daß es einer Abteilung des Vereins nicht angehört.

5.2 In der Veröffentlichung nach Nummer 5.1 hat der Vorstand darauf hinzuweisen, daß jedes Mitglied das Recht hat, ein anderes Mitglied als Kandidat schriftlich vorzuschlagen. Der Vorschlag muß das schriftliche Einverständnis des Vorgeschlagenen enthalten sowie die Bestätigung, daß er einer Abteilung des Vereins nicht angehört.

5.3 Der Vorstand prüft die eingegangenen Bewerbungen und Vorschläge und scheidet die Kandidaten aus, die zur Delegiertenversammlung nicht wählbar sind. Er hat das den Kandidaten unter Angabe der Ausschließungsgründe schriftlich mitzuteilen. Dann stellt er die Stimmlisten in alphabetischer Reihenfolge mit Angabe des Namens, des Berufes und der Anschrift aller Kandidaten auf und veröffentlicht diese im Mitteilungsblatt des Vereins.

#### 6. Bestellung des Wahlausschusses

6.1 Der Vorstand bestellt einen Wahlausschuß von drei Mitgliedern, unter ihnen einen Vorsitzenden, die eine andere Funktion innerhalb des Vereins nicht haben dürfen. Gleichzeitig ernennt er drei Ersatzmitglieder. Die Namen der Mitglieder des Wahlausschusses sind im Mitteilungsblatt des Vereins zu veröffentlichen. Innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Wahlausschusses können beim Vorstand schriftlich Einwendungen gegen die Zusammensetzung des Wahlvorstandes erhoben werden. Über die Einwendungen entscheidet das Präsidium endgültig.

## 6.2 Der Wahlausschuß hat die Aufgabe,

1. die Gesamtzahl der Delegierten und ihre Aufteilung in Allgemeine Delegierte, Fachdelegierte der einzelnen Abteilungen und die Mitglieder des Präsidiums und des Vorstandes festzustellen und im Mitteilungsblatt des Vereins zu veröffentlichen,
2. die Wahl der Delegierten vorzubereiten,
3. das Ergebnis der Wahl zu ermitteln und bekanntzugeben.

## 7. Durchführung der Wahl

- 7.1 Für die Wahl der Allgemeinen Delegierten gilt das Briefwahlsystem. Jedes Mitglied erhält bis zum 28. Februar des Wahljahres die Briefwahlunterlagen zugesandt. Sie bestehen aus
1. der Stimmliste,
  2. dem Wahlumschlag,
  3. dem Vordruck für die persönliche Erklärung,
  4. dem Briefwahlumschlag.
- 7.2 In der Stimmliste kann jedes Mitglied bis zu 10 Namen ankreuzen. Alsdann ist die Stimmliste in den Wahlumschlag zu legen, und dieser ist zu verschließen.
- 7.3 In der persönlichen Erklärung versichert das Mitglied mit seiner Unterschrift, daß es die Stimmliste persönlich gekennzeichnet hat und wahlberechtigt ist.
- 7.4 Der verschlossene Wahlumschlag und die persönliche Erklärung sind in den Briefwahlumschlag zu legen. Dieser ist bis spätestens 31. März des Wahljahres der Geschäftsstelle zu übersenden oder zu übergeben. Maßgebend ist das Datum des Poststempels oder der Tag der Übergabe.

## 8. Ungültige Stimmlisten

### 8.1 Ungültig sind Stimmlisten,

1. die einen Poststempel nach dem 31. März tragen oder nach dem 31. März der Geschäftsstelle übergeben worden sind,
2. in denen mehr als 10 Namen erkennbar angekreuzt sind,
3. in denen keine Namen angekreuzt sind,
4. denen eine nicht unterschriebene persönliche Erklärung beigelegt hat.

- 8.2 Die Ungültigkeit wird vom Wahlausschuß bei der Auswertung der Stimmlisten festgestellt und ist auf den Stimmlisten zu vermerken.

## 9. Auswertung der Stimmlisten

- 9.1 Die Auswertung der Stimmlisten ist vereinsöffentlich. Der Wahlausschuß hat Ort, Tag und Stunde der Auswertung der Stimmlisten im Mitteilungsblatt mindestens eine Woche vorher bekanntzumachen.

- 9.2 Der Vorsitzende des Wahlausschusses eröffnet die Stimmauswertung und stellt zunächst die Zahl der eingegangenen Wahlbriefumschläge fest. Sodann werden die Wahlbriefumschläge geöffnet und die persönliche Erklärung auf ihre Vollständigkeit hin geprüft. Ist die Erklärung nicht unterschrieben, muß der dieser Erklärung beigefügte Wahlumschlag aussortiert und die Stimmliste für ungültig erklärt werden. Die anerkannten persönlichen Erklärungen und die Wahlumschläge sind dann voneinander zu trennen.
- 9.3 Danach sind die Wahlumschläge zu öffnen und die Stimmlisten zu entnehmen. Art und Verfahren der Stimmauszählung bestimmt der Vorsitzende des Wahlausschusses.
- 9.4 Gewählt sind die Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben in der Reihenfolge der Anzahl der erzielten Stimmen, bis die Anzahl der Mandate erreicht ist. Erhalten mehrere Kandidaten die gleiche Stimmenzahl und wird dadurch die Gesamtzahl der zu wählenden Delegierten überschritten, führt der Vorsitzende des Wahlausschusses einen Losentscheid herbei. Dabei sind die Namen der Kandidaten mit gleicher Stimmenzahl einzeln aufzurufen und aus einem Behälter die Platzziffer zu ziehen.
- 10. Bekanntmachung des Wahlergebnisses**
- 10.1 Der Vorsitzende des Wahlausschusses hat dem Vorstand bis zum 30. April des Wahljahres das Wahlergebnis in der Reihenfolge der erzielten Stimmen mitzuteilen. Erfolgt eine Wahl durch Losentscheid, ist dies in der Aufstellung zu vermerken.
- 10.2 Der Vorstand hat die gewählten Delegierten nach Vorlage aller Wahlergebnisse, d.h. einschließlich der Abteilungsdelegierten, im nächstfolgenden Mitteilungsblatt bekanntzumachen.
- 11. Reserveliste**
- 11.1 Kandidaten, die über die erforderliche Delegiertenzahl hinaus Stimmen erhalten haben, bilden in der Reihenfolge der erzielten Stimmen eine Reserveliste. Nummer 9, Abs. 4, Sätze 2 und 3, gelten bei Stimmgleichheit sinngemäß. Auch die Reserveliste ist bekanntzumachen.
- 11.2 Scheidet ein Delegierter aus dem Verein aus oder legt vor Ablauf der Wahlperiode schriftlich sein Mandat nieder, rückt das erste Mitglied der Reserveliste in die Delegiertenversammlung auf.

### Art. III Fachdelegierte

#### 12. Verfahren

- 12.1 Der Wahlausschuß nach Nummer 6 stellt die Zahl der von den einzelnen Abteilungen in die Delegiertenversammlung zu entsendenden Fachdelegierten fest und teilt diese dem zuständigen Abteilungsleiter bis zum 15. Januar des Wahljahres schriftlich mit.

- 12.2 Die Fachdelegierten der einzelnen Abteilungen werden in Abteilungsversammlungen gewählt. Der jeweilige Abteilungsleiter bestimmt das Wahlverfahren. Bis zum 25. April des Wahljahres haben die Abteilungsleiter die Namen der gewählten Fachdelegierten in der Reihenfolge ihrer Wahl dem Wahlausschuß mitzuteilen.
- 12.3 Der Wahlausschuß stellt die Namen der Fachdelegierten fest. Für die Mitteilung der Wahlergebnisse, der Bekanntmachung der Delegierten und das Nachrücken von Delegierten aus der Reserveliste gelten die Nummern 10 und 11 sinngemäß.

Diese Delegiertenordnung wurde in der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 9. November 1978 beschlossen.

## Geschäftsordnung

Die Schwimm- und Sportfreunde Bonn 05 e.V. geben sich folgende Geschäftsordnung:

### 1. Geltungsbereich

Die Geschäftsordnung regelt das Verfahren bei Versammlungen der Mitglieder und ergänzt und erläutert die in der Satzung bestimmten Rechte und Pflichten.

### Art. I Versammlungen

#### 2. Begriffsbestimmungen

2.1 Versammlungen im Sinne dieser Geschäftsordnung sind

1. die Mitgliederversammlungen,
2. die Delegiertenversammlungen,
3. die Versammlungen der Mitglieder der Abteilungen.

2.2 Zu Versammlungen haben nur Mitglieder Zutritt; sie müssen sich als Mitglied ausweisen. Die Mitglieder haben sich in eine Anwesenheitsliste einzutragen.

2.3 Der jeweilige Versammlungsleiter kann Gästen Zutritt gestatten.

#### 3. Einladung

3.1 Zu allen Versammlungen ist schriftlich einzuladen. Bei der Einladung sind die Fristen zu beachten. Ist eine Frist nicht bestimmt, soll nicht mit einer kürzeren Frist als 14 Tagen eingeladen werden. Die Einladungen sollen im Mitteilungsblatt des Vereins erfolgen. Sie müssen die Tagesordnung enthalten. Enthält die Tagesordnung auch einen Punkt "Satzungsänderung", müssen die zu ändernden Bestimmungen angegeben werden.

3.2 Jedes stimmberechtigte Mitglied kann Anträge zur Tagesordnung und zu einzelnen Punkten der Tagesordnung stellen. Die Anträge müssen innerhalb der in der Einladung bestimmten Frist (Poststempel) dem Versammlungsleiter zugesandt werden.

#### 4. Leitung der Versammlungen

4.1 Die Mitglieder- und die Delegiertenversammlungen werden von dem Vorsitzenden, die Abteilungsversammlungen von dem jeweiligen Abteilungsleiter geleitet. Im Falle einer Verhinderung tritt ein anderes Mitglied des Vorstandes oder des Abteilungsvorstandes an dessen Stelle.

4.2 Ist bei Beginn einer Versammlung kein Versammlungsleiter nach Nummer 4.1 anwesend, wählt die Versammlung aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter. Ihm stehen alle Rechte und Pflichten dieser Geschäftsordnung zu.

## 5. Eröffnung der Versammlungen

Jede Versammlung ist formell zu eröffnen. Dabei ist festzustellen, daß zur Versammlung ordnungsgemäß einberufen worden und die Versammlung beschlußfähig ist. Ist die Beschlußfähigkeit der Versammlung nicht besonders festgelegt, ist sie gegeben, wenn ordnungsgemäß eingeladen worden ist.

## 6. Tagesordnung

6.1 Über die Tagesordnung ist vor Eintritt in die Beratung abzustimmen. Die Versammlung kann mit Mehrheit die Reihenfolge ändern. Neue Tagesordnungspunkte können nur aufgenommen werden, wenn eine besondere Dringlichkeit begründet wird und die Mehrheit die Dringlichkeit bejaht. Sie dürfen sich nicht auf Satzungsänderungen beziehen. Über die einzelnen Punkte der Tagesordnung ist in der vorgesehenen Reihenfolge zu beraten und abzustimmen.

6.2 Nach Aufruf eines Punktes der Tagesordnung ist zunächst dem vom Versammlungsleiter bestimmten Berichterstatter, bei Anträgen dem Antragsteller, das Wort zu erteilen. Anschließend erfolgt die Aussprache.

6.3 Unter dem Tagesordnungspunkt "Verschiedenes" können Beschlüsse nicht gefaßt werden.

## 7. Aussprache

7.1 Jedes stimmberechtigte Mitglied kann sich an der Aussprache beteiligen. Das Wort wird in der Reihenfolge der Wortmeldung erteilt. Der Versammlungsleiter kann jederzeit das Wort ergreifen und einem Mitglied des Vorstandes oder dem Antragsteller außerhalb der Reihenfolge das Wort erteilen, wenn dies dem Sachzusammenhang dienlich ist. Nach Einleitung des Abstimmungsverfahrens sind Wortmeldungen nicht mehr zulässig. Der Versammlungsleiter kann einem Redner das Wort entziehen, wenn unsachliche oder beleidigende Ausführungen gemacht werden.

7.2 Anträge, die sich aus der Beratung eines Antrages ergeben, die diesen also verbessern, kürzen oder erweitern, sind als Änderungsanträge zuzulassen; über sie wird im Zusammenhang mit dem Antrag abgestimmt. Vor der Abstimmung sind der Antrag und die Änderungsanträge noch einmal zu verlesen. Zunächst ist über den weitestgehenden Antrag abzustimmen. Erhält dieser Antrag die Mehrheit, entfallen weitere Abstimmungen. Erhält ein Antrag nicht die Mehrheit, ist über die weiteren Anträge in der Reihenfolge ihrer Bedeutung abzustimmen. Diese Reihenfolge bestimmt der Versammlungsleiter. Wird die Reihenfolge von einem Mitglied der Versammlung angezweifelt, entscheidet die Versammlung mit Stimmenmehrheit.

7.3 Zu Punkten der Tagesordnung, über die bereits abgestimmt ist, kann das Wort nicht mehr erteilt werden. Erklärungen zur eigenen Person sind jedoch gestattet; sie sind knapp zu halten und dürfen die Sache nicht berühren.

7.4 Die Redezeit kann durch Beschluß der Versammlung eingeschränkt werden.

## 8. Anträge zum Verfahren

- 8.1 Außerhalb der Reihenfolge der Rednerliste wird das Wort zum Verfahren nach dem Ermessen des Versammlungsleiters erteilt. Der Redner zum Verfahren darf nicht zur Sache sprechen. Mehr als zwei Redner zum Verfahren hintereinander brauchen nicht gehört zu werden, davon muß einer gegen den Verfahrens Antrag sprechen.
- 8.2 Der Versammlungsleiter kann selbst das Wort zum Verfahren ergreifen und den Redner unterbrechen. Über Verfahrensanträge ist ohne Debatte abzustimmen.
- 8.3 Vor Abstimmung eines Antrages auf Schluß der Debatte sind die Namen der in der Rednerliste noch eingetragenen Mitglieder zu verlesen. Die Versammlung kann beschließen, ob diesen Mitgliedern noch das Wort erteilt werden soll.

## 9. Ordnungsrufe

- 9.1 Redner, die von der Tagesordnung oder von dem zur Verhandlung stehenden Punkte abweichen, kann der Versammlungsleiter zur Sache rufen. Verletzt der Redner den Anstand, so kann der Versammlungsleiter ihn zur Ordnung rufen, das Verhalten rügen und auf die Folgen einer Wiederholung hinweisen.
- 9.2 Einem Redner, der zweimal ohne Erfolg zur Sache oder zur Ordnung gerufen worden ist, kann von dem Versammlungsleiter das Wort entzogen werden. Mitglieder oder Gäste, die durch ungebührliches Verhalten die Versammlung gröblich stören, können von dem Versammlungsleiter nach vorheriger Verwarnung aus dem Versammlungsraum gewiesen werden.

## 10. Abstimmungen und Wahlen

- 10.1 Abstimmungen und Wahlen erfolgen grundsätzlich durch Handaufheben. Geheime Abstimmungen müssen stattfinden, wenn dies von einem stimmberechtigten Mitglied beantragt wird oder der Versammlungsleiter das Abstimmungsergebnis nicht eindeutig feststellen kann.
- 10.2 Vom Versammlungsleiter ist bei Bedarf eine Kommission zu bestellen, die aus drei Versammlungsteilnehmern besteht. Sie hat die Aufgabe, die Stimmzahl im gesamten zu prüfen und bei Abstimmungen, insbesondere bei geheimen Abstimmungen, die abgegebenen Stimmen zu zählen und das Ergebnis zu Protokoll zu geben. Dabei ist die Gültigkeit der Abstimmung oder Wahl zu bestätigen.
- 10.3 Ungültige Stimmen oder Stimmenthaltungen werden bei der Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen und der Stimmenmehrheit nicht berücksichtigt. Ausnahmen bilden die §§ 23 und 24 der Satzung.
- 10.4 Wählbar sind nur stimmberechtigte Mitglieder. Sie sollen vor der Abstimmung aufgefordert werden, zu erklären, ob sie im Falle ihrer Wahl diese annehmen. Abwesende Mitglieder können nur zur Wahl gestellt werden, wenn sie vorher dem Versammlungsleiter das Einverständnis der Wahlannahme erklärt haben.

10.5 Bei Vorstandswahlen wird zuerst der 1. Vorsitzende gewählt. Dieser schlägt der Delegiertenversammlung Kandidaten für die von ihm vorgesehenen Fachbereiche vor. Aus der Delegiertenversammlung können andere Kandidaten vorgeschlagen werden. Alle Kandidaten sollen für die Führung des vorgesehenen Fachbereiches geeignet sein.

## 11. Niederschrift

11.1 Über jede Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Der Versammlungsleiter bestimmt ein Mitglied zur Protokollführung.

11.2 Die Niederschrift soll nur das Wesentlichste einer Versammlung zum Inhalt haben. Sie muß enthalten:

1. Ort und Tag der Versammlung,
2. die Zahl der erschienenen und der stimmberechtigten Mitglieder,
3. die Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlußfähigkeit,
4. die Tagesordnung,
5. die Anträge, die Beschlüsse und Wahlen mit dem Abstimmungsergebnis,
6. die Unterschrift des Versammlungsleiters und des Protokollführers.

11.3 Die Niederschriften sind in den Vereinsmitteilungen zu veröffentlichen. Sie gelten als genehmigt, wenn nicht innerhalb von vier Wochen nach der Veröffentlichung ein schriftlicher Widerspruch eingelegt wird. Eine Ausfertigung jeder Niederschrift ist unverzüglich dem Vorstand zuzuleiten.

## Art. II Vorstand

12.1 Für jedes Vorstandsmitglied ist vom Vorstand ein Vertreter zu bestellen. Der Stellvertreter, ausgenommen der des 1. Vorsitzenden, muß nicht Mitglied des Vorstandes sein; er hat Stimmrecht nur in dem von ihm vertretenen Fachbereich. Die Vertretung ist zu protokollieren.

12.2 Über Vorstandssitzungen ist nur ein Anwesenheits- und Beschlußprotokoll zu fertigen. Die Protokolle sind vertraulich zu behandeln.

## Art. III Ausschüsse

13.1 Ausschüsse werden jeweils von dem Vorstandsmitglied geleitet, in dessen Fachbereich die Aufgaben fallen. In Zweifelsfällen bestimmt der Vereinsvorsitzende den Vorsitzenden des Ausschusses. Das Präsidium ist von der Bildung eines Ausschusses zu unterrichten.

13.2 Jeder Ausschuß soll sich aus Mitgliedern zusammensetzen, die über die für die Ausschußarbeit erforderliche Sachkenntnis verfügen. Dem Ausschußvorsitzenden ist es gestattet, innerhalb eines Ausschusses Arbeitsbereiche zu bilden und Ausschußmitglieder mit der

Wahrnehmung der Aufgaben zu beauftragen. Die Verantwortlichkeit des Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder gegenüber den Organen des Vereins wird durch die Ausschußarbeit nicht berührt. Über Ausschußsitzungen ist dem Vorstand zumindest ein Anwesenheits- und Beschlußprotokoll innerhalb von 14 Tagen nach der Sitzung vorzulegen.

- 13.3 Mitglieder des Vorstandes und des Rechnungsprüfungsausschusses haben das Recht, an Ausschußsitzungen teilzunehmen.

#### **Art. IV Abteilungen**

- 14.1 Abteilungen sind Gliederungen des Vereins, die sich einzelnen Sport- und Freizeitaufgaben widmen.
- 14.2 Die Abteilungen sind berechtigt, ihre Angelegenheiten durch eine Abteilungsordnung zu regeln, die der Satzung nicht entgegenstehen darf und durch den Vorstand zu genehmigen ist. In der Abteilungsordnung kann auch die Bildung eines Abteilungsvorstandes mit entsprechender Aufgabenverteilung geregelt werden. Beschlüsse der Abteilungsversammlungen müssen mit der Vereinsverfassung in Einklang stehen. Der Vorstand ist berechtigt, die Ausführung eines Beschlusses einer Abteilungsversammlung zu untersagen, wenn er der Vereinsverfassung entgegensteht. Über Versammlungen der Abteilungen und Sitzungen der Abteilungsleitungen sind zumindest Anwesenheits- und Beschlußprotokolle anzufertigen und dem Vorstand innerhalb von 14 Tagen vorzulegen.
- 14.3 Jedes Mitglied des Vereins kann die Zugehörigkeit zu einer Abteilung durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand frei bestimmen. Die Abteilungen dürfen ein Mitglied nur ablehnen, wenn sachliche Gründe der Aufnahme entgegenstehen. Der Wechsel in eine andere Abteilung ist möglich; entsprechende Erklärungen des Mitglieds sind bis zum 31. August jeden Jahres dem Vorstand vorzulegen. Die Zugehörigkeit zu der gewählten Abteilung wird mit Beginn des nächsten Jahres geführt.

#### **Art. V Geschäftsstelle**

- 15.1 Der Verein unterhält eine Geschäftsstelle. Der Vorstand setzt die Öffnungszeiten der Geschäftsstelle fest. In den Klubmitteilungen ist darauf hinzuweisen. Die Geschäftsstelle untersteht dem für die Vereinsverwaltung zuständigen Vorstandsmitglied.
- 15.2 Der Geschäftsstelle obliegen unter anderem folgende Aufgaben :
1. Durchführung der laufenden Verwaltungsaufgaben,
  2. Beratung der Mitglieder und der Interessenten,
  3. Erledigung der Aufgaben, die der Geschäftsstelle vom Vorstand übertragen werden,

4. Weiterleitung von Anliegen der Mitglieder an den Vorstand, wenn die Geschäftsstelle nicht abhelfen kann.
- 15.3 Jedes Vereinsmitglied hat das Recht, seine Angelegenheiten in der Geschäftsstelle vorzubringen.

**Art. VI**  
**Schlußbestimmungen**

16. Die Bestimmungen des Artikels I können auf Sitzungen des Präsidiums, des Vorstandes, der Ausschüsse und anderer Versammlungen von Vereinsmitgliedern, zu denen durch ein Mitglied des Vorstandes oder durch ein vom Vorstand dazu ermächtigtes Mitglied eingeladen worden ist, sinngemäß angewendet werden.

Diese Geschäftsordnung wurde in der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 9. November 1978 beschlossen.

## Beitragsordnung

Die Schwimm- und Sportfreunde Bonn 05 e. V. geben sich nach § 10, Absatz 8, der Satzung folgende Beitragsordnung :

### 1. Geltungsbereich

Die Beitragsordnung regelt die folgenden Leistungen der Mitglieder an den Verein :

1. Aufnahmegebühren
2. Grundbeiträge
3. Abteilungsbeiträge
4. Zusatzbeiträge
5. Umlagen
6. Gebühren

### 2. Festsetzung der Aufnahmegebühren und der Beiträge

- 2.1 Der Vorstand setzt die Aufnahmegebühr fest. Die Höhe ist im Mitteilungsblatt der Schwimm- und Sportfreunde Bonn 05 e. V. bekanntzumachen.
- 2.2 Der Grundbeitrag wird durch Beschluß der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Vorstand kann der Delegiertenversammlung die Änderung des Grundbeitrages für ein Geschäftsjahr um höchstens 10 % vorschlagen, wenn dies die Kostensituation des Vereins erfordert. Über den Vorschlag entscheidet die Delegiertenversammlung nach § 15, Absatz 2, Nr. 5 der Satzung.
- 2.3 Werden durch Abteilungen zusätzliche Kosten verursacht ( höhere Verbandsbeiträge, Versicherungen, Verwaltungskosten, Sportstättenkosten usw. ), kann der Vorstand einen Abteilungsbeitrag festsetzen.
- 2.4 Der Vorstand kann einen Zusatzbeitrag erheben, wenn besondere, einmalige oder wiederkehrende Kosten ( Mieten, Trainerhonorare usw. ) für eine bestimmbare Gruppe entstehen. Der Zusatzbeitrag soll die Aufwendungen decken.

### 3. Festsetzung von Umlagen

Die Delegiertenversammlung entscheidet auf Vorschlag des Vorstands über die Erhebung einer Umlage.

### 4. Festsetzung der Gebühren

Für besondere Verwaltungskosten des Vereins, die durch ein Mitglied verursacht werden, kann der Vorstand Gebühren erheben. Die gebührenpflichtigen Leistungen sind in einer Gebührenordnung mit der Höhe der jeweils geltenden Gebühr zu erfassen. Die Gebührenordnung ist im Mitteilungsblatt des Vereins bekanntzumachen.

## 5. Ermäßigungen

- 5.1 Der Verein kann für Familien einen Nachlaß des Beitrages gewähren. Die Höhe des Beitragsnachlasses muß durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Familien im Sinne dieser Vorschrift sind Ehepaare sowie Verwandte des ersten und zweiten Grades in gerader Linie und des ersten Grades in der Seitenlinie, sofern sie einem gemeinsamen Haushalt angehören.
- 5.2 Über den Erlaß, Teilerlaß oder die Ermäßigung der Beiträge, Umlagen und Gebühren entscheidet der Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen.

## 6. Zahlungen

- 6.1 Die Mitglieder erhalten jährlich eine Mitteilung über die für das nächste Jahr zu entrichtenden Beiträge. Der angeforderte Betrag ist so rechtzeitig zu entrichten, daß er zu Beginn des neuen Geschäftsjahres beim Verein eingegangen ist. Durch Beschluß des Vorstandes kann für Abteilungsbeiträge, deren Zahlung in einer Summe ihrer Höhe wegen unbillig wäre, eine vierteljährliche Zahlung festgesetzt werden.
- 6.2 Das Mitglied erhält den Mitgliedsausweis für das neue Geschäftsjahr erst, wenn der zur Zahlung fällige Betrag eingegangen ist.
- 6.3 Ist der fällige Beitrag nicht bis zum 31. Januar des Geschäftsjahres eingegangen, mahnt die Geschäftsstelle den Beitrag gebührenpflichtig an. Erfolgt auch bis zum 28. Februar des Geschäftsjahres die Beitragszahlung nicht oder nicht in voller Höhe, wird der Beitrag ein zweites Mal angemahnt mit dem Zusatz, daß das Mitglied von der Mitgliederliste gestrichen werden kann, die Verpflichtung zur Beitragszahlung für das laufende Jahr dadurch aber nicht berührt wird. Nach Ablauf eines weiteren Monats kann die Geschäftsstelle einen vollstreckbaren Mahnbescheid erwirken und die weitere Bearbeitung der Angelegenheit einem Anwaltsbüro übergeben.
- 6.4 Umlagen sind den Mitgliedern schriftlich bekanntzugeben. Sie werden innerhalb eines Monats nach Absendung der Mitteilung fällig.
- 6.5 Gebühren sind sofort fällig.
- ### 7. Sonderregelungen für Teilzeitmitgliedschaften
- 7.1 Bei Teilzeitmitgliedschaften wird der Beitrag mit der Anmeldung fällig.
- 7.2 Beitragsermäßigungen werden grundsätzlich nicht gewährt. Über Ausnahmen in besonderen Härtefällen entscheidet der Vorstand.

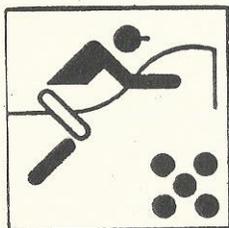
Diese Beitragsordnung wurde in der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 9. November 1978 beschlossen.



# Kurfürsten Pils Kurfürsten Kölsch Kurfürsten Alt

Gebraut in der traditionsreichen  
Kurfürsten Brauerei zu Bonn am Rhein.  
Ausgezeichnet mit dem  
Großen DLG-Preis.





Michael Scharf

## NRW — Meisterschaften : Zweimal Silber; Zweimal Bronze !

Bei den diesjährigen NRW — Meisterschaften der männlichen und weiblichen Jugend sowie bei den Frauen in Warendorf, waren die SSF — Bonn durch die Aktiven Michael Hahn, Henriette Leyers, Ingo Gaßmann, Manfred Haeb und Michael Scharf vertreten.

In dem Feld der rund 80 Teilnehmer, unter ihnen Aktive aus Frankreich, Niederland und dem gesamten Bundesgebiet, schlugen sich die SSF — Sportler beachtlich.

Bei der A — Jugend belegten Manfred Haeb ( 3. Platz, 4.946 Punkte ) und Michael Scharf ( 2. Platz, 5.035 Punkte ) hervorragende Plätze. Ingo Gaßmann hatte beim Reiten Pech, als er beim Springen eines angeblich falschen Sprunges disqualifiziert wurde. Obwohl gegen diese Entscheidung hätte protestiert werden können, verzichtete Ingo darauf. Das Handicap von 0 Punkten im Reiten warf ihn in der Gesamtwertung allerdings weit zurück. Das gute Gesamtergebnis spiegelt sich auch im Abschneiden in den einzelnen Disziplinen wieder. Hier gab es folgende Platzierungen :

Reiten	Haeb	2. Platz
Reiten	Scharf	4. Platz
Fechten	Scharf	4. Platz
Schießen	Haeb	2. Platz
Schießen	Gaßmann	5. Platz
Schwimmen	Scharf	3. Platz
Schwimmen	Gaßmann	5. Platz
Laufen	Scharf	1. Platz
Laufen	Haeb	4. Platz
Laufen	Gaßmann	5. Platz

Bei der weiblichen Jugend schließlich gab es ebenfalls den 2. und 3. Rang durch Michaela Hahn und Henriette Leyers. Aus einer Vielzahl von hervorragenden Leistungen und persönlichen Bestleistungen bleibt hier besonders der sehr gute Ritt von Michaela Hahn im Gedächtnis, der ihr den 1. Platz im Reiten brachte, mit der optimalen Punktzahl von 1.100 Punkten.

Um diese Erfolge auch in Zukunft fortzusetzen, wird auch weiterhin nach Jugendlichen gesucht, die Interesse am Modernen Fünfkampf haben.

Alle Aktiven werden die Warendorfer Tage in angenehmer Erinnerung bleiben. Hier wurden viele neue Kontakte geknüpft.



Franz Eckstein

## Neues aus der Judo – Abteilung

Am 16.6.1979 veranstaltete die Judo – Abteilung ein Grillfest am Beueler Rheinufer. Circa 50 Personen fanden sich gegen 17.00 Uhr dort ein.

Während der Grill angeheizt wurde und kräftige Männer das Faß anschlugen, vergnügten sich die Kinder auf den großen Rasenflächen beim Fußballspielen ( man sah auch einige Väter dabei ! )

Als die Würstchen so richtig „ knusprig braun “ waren, fand sich alles ein und das „ große Schmausen “ begann. Bald war nicht mehr viel übrig von den Würstchen und Brötchen, den Cola– und Limobüchsen. Auch das Bier wurde eifrig gezapft.

Die Zeit verging mit Wettspielen, bei denen auch die Mütter zeigten, wie fit sie waren. Es wurde auch ein Lagerfeuer angezündet, woran die Kinder mächtigen Spaß hatten. Und dann kam der glanzvolle Abschluß unseres Festes : Ein japanisches Riesenfeuerwerk, das wir extra für diesen Abend bestellt hatten. Am Schluß waren sich alle einig : Das war ein gelungenes : Fest !

Am 19.6.1979 bestanden folgende Judokas ihre gelbe Gürtelprüfung :

**Thomas Görke**  
**Thomas Herbig**  
**Peter Herbig**  
**Thomas Hovenbitzer**  
**Lothar Kirchner**  
**Oliver Niethammer**  
**Karl Martin Ribbeck**  
**Claudia Schmitz**  
**Hilka Schmitz**  
**Thomas Starke**  
**Sabine Wichmann**

# Streng

Damen- und Herrenmoden  
auserlesener Art

BONN AM RHEIN

Dreieck 2 · Ruf 635844

SEIT



1919

WILHELM WERNER  
BUCHDRUCKEREI

BONN

ADOLFSTRASSE 2 · RUF 634110

Große Auswahl

**besten Tafelbestecke**

in rostfreier Stahl, versilbert, Echtsilber

**Tafelgeräte**

**Solinger Stahlwaren**

**Geschenk-Artikel**

## Rischel-Weck

Fernruf 63 56 63 BONN Sternstraße 62

**Hermann Schneider**

Büromaschinen GmbH  
5300 Bonn 1 · Franziskanerstraße 15  
Ruf (02221) 63 26 31/44



HEWLETT  PACKARD

# Angebot

für  
professionelle

# Rechner,

die Spitzenleistung  
zum vernünftigen  
Preis suchen!

Für jede Ihrer Aufgaben finden Sie  
bei uns den passenden  
Hewlett-Packard Taschenrechner  
mit der leistungsfähigen  
Computer-Logik UPN.  
Wir sind Ihr Partner für individuelle  
Beratung, Software und Zubehör.

## Achtung ! Neue Trainingsstätte !

Das Judo – und Ju – Jutsu – Training findet ab sofort in der Turnhalle des Erzbischöflichen Gymnasiums in Beuel statt. Der Bus Nr. 22 hält direkt an der Turnhalle.

Das Training ist :

dienstags von 18.00 bis 22.00 Uhr  
und  
donnerstags von 18.00 bis 22.00 Uhr

Auskunft unter Telefon 47 13 98.



Ingo Gaßmann

## Bericht der Volleyballabteilung

Bei einem Wettkampf der Jugend C 1 ( Jahrgang 1965 und 1966 ) und Jugend C 2 ( Jahrgang 1967 und jünger ) in Dinslaken schnitten die Modernen Fünfkämpfer der SSF – Bonn unerwartet gut ab.

Carsten Rohde ( Jugend C 1 ) gewann unerwartet den Wettkampf. Er bestach durch sein gutes Ergebnis im Schießen.

Der zweite Wettkämpfer der SSF – Bonn, Uwe Schmitz, verpaßte durch einen Fehler mit der Pistole eine bessere Platzierung als den 10. Platz.

Jan Broers überraschte als 10 – jähriger in der Jugend C 2. In seinem ersten Wettkampf belegte er durch eine überragende Laufleistung ( 1.000 m in 3 : 37 Minuten ! ) und eine beachtliche Schwimmleistung ( 100 m Freistil in 1 : 32,8 Minuten ) einen erfreulichen 4. Platz.



Rüdiger Bock

## Die Sensation von Blackpool

Bernd und Sabine Lips gewinnen als erstes deutsches Tanzpaar die britischen Senioren – Meisterschaften der Sonderklasse „open to the world“.

In Blackpool, einem Kurort an der Irischen See, trifft sich alljährlich im Mai die internationale Elite des Tanzsportes aller Kategorien, Disziplinen und Sektionen der Amateure und der Professionals zur inoffiziellen Weltmeisterschaft. Dieses „Mekka der Tänzer“ findet auf der Welt keine Konkurrenz! An sieben Nachmittagen und Abenden werden 15 verschiedene Wettbewerbe ausgetragen. Mehr als 1.500 Paare schwarzer, brauner, gelber und weißer Hautfarbe aus fast allen Ländern der fünf Kontinente treten auf dem Parkett an, begleitet von einer noch größeren Zahl von Offiziellen, Fachleuten, Trainern und Interessierten.

Rund 100 Amateur – Paare und vier Formationen aus der Bundesrepublik starteten bei den verschiedenen Turnieren. Es geht hier für viele um das „Dabeisein“, nur wenige können mit der Hoffnung nach Blackpool fahren, dort in die Spitze der Weltelite vorzustoßen. Nur die Allerbesten erreichen das Semifinale oder die Endrunde. Schon unter die letzten 24 zu kommen, gilt hier als Auszeichnung.

Rund 160 Paare aus acht Nationen, darunter 24 aus Deutschland, waren bei den britischen Senioren – Meisterschaften am Start. Von ihnen kamen 13 unter die letzten 50 Paare, 6 deutsche Paare schafften es noch, unter die letzten 24 zu kommen. 2 der deutschen Paare erreichten das Semifinale, ein großer Erfolg! Als einziges nicht-englisches Paar konnte dann unser Deutsches Meisterpaar, Bernd und Sabine Lips, in die Endrunde einziehen.

Da pro Runde vier Tänze (Langsamer Walzer, Tango, Slowfox, Quickstep) zu bestreiten sind, beträgt das Netto pro Runde 12 Minuten. Die Lips hatten bis zur Endrunde schon 5 Runden getanzt, das heißt 1 Stunde höchster nervlicher und körperlicher Anspannung hinter sich. Trotzdem steigerten sie sich in der Endrunde von Tanz zu Tanz in eine fantastische Form, getragen von dem brausenden Beifall des überaus sachkundigen und fairen Publikums. Sie gaben nur knapp den Langsamen Walzer ab und gewannen die anderen drei Tänze. Es war das erste Mal, daß ein deutsches Paar in Blackpool den britischen Meistertitel erringen konnte.

Die britische Fachzeitschrift „Dance News“ schrieb dazu :

„Bei früheren Gelegenheiten wurden sie nicht so gut bewertet, wie ihr Tanzen verdient hätte!“

Diesem Kompliment aus berufener britischer Feder können wir nur unsere herzlichsten Glückwünsche hinzufügen!



Monika Eckstein / Klaus Ignatzy

## Israel – Urlaub 1979 / Ein großes Erlebnis

Eine Gruppe von 18 Jugendlichen und 2 Begleiterinnen durfte ( wie schon in den Vorjahren ) zu einem Gegenbesuch zu der israelischen Schwimm – Gruppe nach Nahariya / Israel fliegen.

Sonne, Meer und eine Gastfreundlichkeit, die man nicht beschreiben kann, die man erleben muß, haben zu einem erholsamen und interessanten Urlaub beigetragen.

Besonders zu erwähnen ist noch der nachhaltige Eindruck von dem Kulturstand dieses Landes.

Hier einige Kommentare :

„ Ich fand es ganz toll, es war das erstmal, daß ich soweit wegkam. Die Gastfreundschaft, die Sonne, das Meer, die Stadt und die ganze Umgebung haben mich sehr beeindruckt. “

„ Ich fand es sehr gut in Israel. Außerdem war ich das erstmal in einem so heißen Land. Die Leute in Nahariya waren sehr gastfreundlich. “

„ Für mich war es das erstmal, daß ich in Israel war und dafür viel zu kurz, was sich aber im nächsten Jahr grundlegend ändern wird. Für mich wird Israel immer ein Land sein, was ich weiterhin besuchen werde und ich hoffe, dort gerne wieder aufgenommen zu werden. “

„ Am allerbesten hat mir die großzügige Hilfsbereitschaft und die Gastfreundlichkeit der Israelis gefallen. Im übrigen bin ich sicher, daß ich nächstes Jahr bestimmt wieder nach Israel reisen werden. “

„ Mir haben besonders gut die Ausflüge nach Jerusalem und Bethlehem gefallen. “

„ Die Besuche der kulturellen Stätten in Israel haben mir sehr gut gefallen, zumal auch noch sehr viel Zeit für ein „faules“ Strandleben blieb. “

„ Noch nie habe ich in einem Land soviel Freundlichkeit und Gastfreundschaft genossen, auch den anderen Teilnehmern der Fahrt ging es ebenso. “

So können wir nur hoffen, daß es im nächsten Jahr wieder möglich sein wird, dieses Land zu besuchen.

Interessenten können sich melden bei :

**SSF – Bonn, Israel – Fahrt, Geschäftsstelle Bonn, Sportpark Nord, zu Händen Herrn Hoenig.**

Die Unkosten betragen zwischen DM 600,00 und 650,00 DM.

Der Klub gratuliert seinen Mitgliedern zu „runden“ Geburtstagen :

1.10.	Marga Dahlhäuser	8.10.	Edith Dillenberger
1.10.	Prof. Dr. Sieger Mehmke	12.10.	Margarete Friedrich
5.10.	Waltraud Fiebag	14.10.	Josef Becker
7.10.	Irmgard Geipel	16.10.	Margret Howald

---

**Gute Reifen. Guter Service. Gute Fahrt.**



 **-ReifenService LENZ**

**Bonn, Friedrich-Ebert-Allee 32, Ruf (02221) 23 2001**

---

Die Schwimm- und Sportfreunde Bonn 1905 e. V. trauern um ihre verstorbenen Mitglieder.

Herrn Gottfried Möslein  
Herrn Dr. Hans – Heinrich Hamm  
Frau Josefine Dubral  
Herrn Peter – Johann Schmitz  
Herrn Josef Nolden

---

Gegenüber der Bonngasse, im Herzen von Bonn,  
befindet sich die STERN - Drogerie.  
Wir würden uns über Ihren Besuch  
in unseren neuen, modernen Räumen freuen.

**STERN-Drogerie und  
Sanitätshaus Jak. Segschneider**  
5300 Bonn, Markt 39  
Telefon 63 52 32

---

Postvertriebsstück Nr. Z 4062 F X

Schwimm- und Sportfreunde Bonn 05 e.V.  
Postfach 1707, 5300 Bonn 1



## Kleinkinderschwimmen

Beginn neuer Kurse im November 1979

im Lehrschwimmbecken des Frankenbades

10.00 Uhr für Fortgeschrittene  
15.00 Uhr, 15.45 Uhr, 16.30 Uhr für Anfänger

Anmeldung : Telefonisch bei unserer Mitarbeiterin, Frau Meta Schönengel,  
unter der Nummer 64 17 29 oder während der Geschäftsstunden in unserer  
Geschäftsstelle ( Sportpark Nord ).